

06.09.19**Empfehlungen**
der Ausschüsse

R

zu **Punkt ...** der 980. Sitzung des Bundesrates am 20. September 2019

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht**A.**

1. Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,
zu den folgenden, beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren von
einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da bei diesen keine Umstände er-
sichtlich sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen las-
sen:
 - a) Verfahren
über den Antrag festzustellen,
 1. dass die Ablehnung der Antragsgegnerin im
Schreiben vom 9. November 2018, Kosten der
Freistellung für sogenannte vereinigungsbe-
dingte ökologische Altlasten insbesondere be-
zogen auf Maßnahmen, die künftig noch
durchzuführen sind, zu übernehmen, verfas-
sungswidrig ist und den Antragsteller in seinen
verfassungsmäßigen Rechten aus Artikel 104a
Absatz 1 GG sowie dem Gebot föderaler
Gleichbehandlung der Länder verletzt.
 2. hilfsweise: dass die Ablehnung der Antrags-
gegnerin im Schreiben vom 9. November 2018,
Kosten der Freistellung für sogenannte verein-
igungsbedingte ökologische Altlasten insbeson-
dere bezogen auf Maßnahmen, die künftig
noch durchführen sind, zu übernehmen, un-

zulässig ist und den Antragsteller in seinen verfassungsmäßigen Rechten aus Artikel 104a Absatz 1 GG sowie dem Gebot föderaler Gleichbehandlung der Länder verletzt.

Antragsteller: Freistaat Sachsen

Antragsgegnerin: Bundesrepublik Deutschland

- 2 BvG 1/19 -

- nicht umgedruckt -

b) Verfahren

über den Antrag festzustellen, dass die Antragsgegner die Rechte der Antragstellerinnen zu 1 bis 3 und des Deutschen Bundestages aus Artikel 44 GG durch die Weigerung verletzt haben, zur Erfüllung des Beweisbeschlusses BMI-11 des 1. Untersuchungsausschusses der 19. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages dem Untersuchungsausschuss den oder die für die Führung der menschlichen Quelle oder Quellen des Bundesamtes für Verfassungsschutz, auf die sich das Schreiben des Staatssekretärs H.-G. E. an den Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses vom 25. April 2018 und die Berichterstattung der Tageszeitung „Die Welt“ vom 17. Mai 2018 beziehen, zuständigen Mitarbeiter („V-Mann-Führer“) des Bundesamtes für Verfassungsschutz zu benennen.

- Antragsteller:
1. die Fraktion der Freien Demokraten im Deutschen Bundestag
 2. die Fraktion Die Linke im Deutschen Bundestag
 3. die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
 4. die qualifizierte Minderheit im 1. Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages, bestehend aus den Abgeordneten Dr. I. M., M. R. und B. S.

Antragsgegner: 1. Bundesminister des Innern, für
Bau und Heimat

2. Bundesregierung

- 2 BvE 4/18 -
- nicht umgedruckt -

- c) Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Bundesgerichtshofs vom 7. März 2019 - 3 StR 192/18 - zur verfassungsrechtlichen Prüfung, ob Artikel 316h Satz 1 EGStGB mit den im Rechtsstaatsprinzip (Artikel 20 Absatz 3 GG) und in den Grundrechten verankerten Prinzipien der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes unvereinbar ist, soweit er § 76a Absatz 2 Satz 1 StGB in Verbindung mit § 78 Absatz 1 Satz 2 StGB sowie § 76b Absatz 1 StGB jeweils in der Fassung des Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) in Fällen für anwendbar erklärt, in denen hinsichtlich der rechtswidrigen Taten, aus denen der von der selbständigen Einziehung Betroffene etwas erlangt hat, bereits vor dem Inkrafttreten der Neuregelung am 1. Juli 2017 Verfolgungsverjährung (§ 78 Absatz 1 Satz 1 StGB) eingetreten war.

- 2 BvL 8/19 -
- nicht umgedruckt -

- d) Verfassungsbeschwerden

- aa) der Frau S. B.-S.,
unmittelbar gegen
- das Urteil des Bundesfinanzhofs vom
15. Juli 2015
- II R 31/14 -,
- das Urteil des Finanzgerichts Hamburg vom
9. April 2014 - 2 K 252/13 -,
mittelbar gegen
das Hamburgische Kultur- und Tourismustaxengesetz (HmbKTTG) vom 4. Dezember 2012 (HmbGVGBI. 2012 S. 503)

- 1 BvR 2868/15 -
- nicht umgedruckt -

- bb) der E. H. AG,
unmittelbar gegen
- das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 15. Juli 2015 - II R 33/14 -,
 - das Urteil des Finanzgerichts Hamburg vom 9. April 2014 - 2 K 169/13 -,
 - die Einspruchsentscheidung der Freien und Hansestadt Hamburg - Finanzamt für Verkehrsteuern und Grundbesitz in Hamburg - vom 6. Juni 2013 - 10/320/0094 -,
 - die Steueranmeldung der Kultur- und Tourismustaxe vom 15. April 2013 für das erste Quartal 2013 bei der Freien und Hansestadt Hamburg - Finanzamt für Verkehrsteuern und Grundbesitz in Hamburg -
- mittelbar gegen
das Hamburgische Kultur- und Tourismustaxengesetz (HmbKTTG) vom 4. Dezember 2012 (HmbGVGBI. 2012 S. 503)
jeweils wegen
Unvereinbarkeit mit Artikel 12 und 14, Artikel 105 Absatz 2a, Artikel 3 Absatz 1, Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1, Artikel 20 Absatz 3 GG

- 1 BvR 2886/15 -
- nicht umgedruckt -

- e) Verfassungsbeschwerde
der H. V. B. GmbH
unmittelbar gegen
- den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. Dezember 2015 - BVerwG 9 BN 7.15 -,
 - das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 11. Juni 2015 - 2 S 2555/13 -,
- mittelbar gegen
die Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Stadt Freiburg im Breisgau (Übernachtungssteuersatzung) vom 15. Oktober 2013

wegen

Unvereinbarkeit mit Artikel 3 Absatz 1, Artikel 12 Absatz 1, Artikel 105 Absatz 2a, Artikel 20 Absatz 3, Artikel 2 Absatz 1 GG in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG

- 1 BvR 354/16 -
- nicht umgedruckt -

f) Verfassungsbeschwerde
der H. W., F. V. & S. GmbH
unmittelbar gegen

- das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 15. Juli 2015 - II R 32/14 -,
 - das Urteil des Finanzgerichts Bremen vom 16. April 2014 - 2 K 85/13 (1) -,
 - die Einspruchsentscheidung des Magistrats der Seestadt Bremerhaven vom 29. September 2013 - 20 - 99 - 70,
 - die Steueranmeldung zur Tourismusabgabe - Citytax vom 3. April 2013 für das erste Quartal 2013 beim Magistrat der Seestadt Bremerhaven -
- mittelbar gegen

das Bremische Gesetz über die Erhebung einer Tourismusabgabe (BremTourAbgG) vom 31. Januar 2012 (Brem. GBl. S. 9) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung einer Tourismusabgabe vom 18. Dezember 2012 (Brem. GBl. S. 554)

wegen

Unvereinbarkeit mit Artikel 3 Absatz 1, Artikel 12 Absatz 1, Artikel 105 Absatz 2a, Artikel 2 Absatz 1 GG in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG

- 1 BvR 2887/15 -
- nicht umgedruckt -

g) Verfassungsbeschwerden

aa) der Herren Dr. T. B., R. H. und F. K. sowie
13.297 weiterer Beschwerdeführer

gegen

die Zustimmung des Vertreters der deutschen
Bundesregierung im Rat der Europäischen Union
zum Beschluss des Rates über die Unterzeichnung
und zum Beschluss über den Abschluss eines
Freihandelsabkommens zwischen der Europäi-
schen Union und der Republik Singapur, unter-
zeichnet am 19. Oktober 2018, und, gegebenen-
falls hilfsweise, gegen die Umsetzung dieses Ab-
kommens in Deutschland durch deutsche Stellen,
ferner gegen die Nichtwahrnehmung der Integra-
tionsverantwortung durch den Deutschen Bundes-
tag im Hinblick auf die Unterzeichnung und den
Abschluss des Freihandelsabkommens zwischen
der Europäischen Union und der Republik Singa-
pur

wegen

Unvereinbarkeit mit Artikel 38 Absatz 1 Satz 1
GG in Verbindung mit Artikel 20, 23 Absatz 1
und Artikel 79 Absatz 3 GG

- 2 BvR 882/19 -
- nicht umgedruckt -

bb) der Damen M. G.-B., M. A. und M. A.

gegen

- die Zustimmung des deutschen Vertreters im
Rat der Europäischen Union zu dem Be-
schluss des Rates der Europäischen Union
zum Abschluss des Freihandelsabkommens
zwischen der Europäischen Union und der
Republik Singapur (EUSFTA) (2018/0093
<NLE> - COM<2018> 196 final),
- das Freihandelsabkommen zwischen der Eu-
ropäischen Union und Singapur (EUSFTA) -
COM<2018> 196 final

wegen

Unvereinbarkeit mit Artikel 1, 2, 14, 15, 20, 20a,
23 Absatz 1 Satz 1, Artikel 38 Absatz 1 Satz 1,
Artikel 59, 79 Absatz 3, Artikel 146 GG, Arti-
kel 2, 3 Absatz 3 Satz 2, Artikel 14 EUV, Arti-
kel 22 und 345 AEUV, Artikel 25 GG, Artikel 1,

2, 103 UN-Charta, Artikel 3, 8, 21, 22, 25 und 28
AEMR, Artikel 53, 64 WVRKIO und Artikel 26
GG, § 6 Absatz 1 Satz 3, § 7 Absatz 1 Satz 2
VStGB, § 81 StGB

- 2 BvR 966/19 -
- nicht umgedruckt -

B.

2. Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat ferner, zu der folgenden Anzeige nach § 19 Absatz 3 BVerfGG von einer Äußerung abzusehen, da bei dieser keine Umstände ersichtlich sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen:

- h) Anzeige nach § 19 Absatz 3 BVerfGG in dem Verfahren betreffend den Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Bundesgerichtshofs vom 14. November 2018 - XII ZB 292/16 - zur verfassungsrechtlichen Prüfung, ob Artikel 13 Absatz 3 Nummer 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) in der Fassung des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2429) mit Artikel 1, Artikel 2 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes vereinbar ist, soweit eine unter Beteiligung eines nach ausländischem Recht ehemündigen Minderjährigen geschlossene Ehe nach deutschem Recht - vorbehaltlich der Ausnahmen in der Übergangsvorschrift des Artikels 229 § 44 Absatz 4 EGBGB - ohne einzelfallbezogene Prüfung als Nichtehe qualifiziert wird, wenn der Minderjährige im Zeitpunkt der Eheschließung das sechzehnte Lebensjahr nicht vollendet hatte

- 1 BvL 7/18 -
- nicht umgedruckt -